

Außenbereichssatzung

nach § 35 (6) BauGB für den Bereich „Hühnerbusch“

**Gemeinde Neu Gülze
Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Änderungen in der Begründung gegenüber des am 20.02.2018 beschlossenen Entwurfs sind
grau markiert

Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung

nach § 4 a(3) i.V.m. § 35(6) BauGB

01.08.2018

Gemeinde Neu Gülze
Bürgermeister Jürgen Michalska
Buernenn 30
19258 Neu Gülze

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage.....	3
2.	Derzeitige Situation und Planungsanlass.....	3
3.	Satzungsinhalt	4
4.	Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes	5
5.	Hinweise aus der Behörden- und Trägerbeteiligung.....	5

Anlage 1 Verträglichkeitsvorprüfung für das GGB-Gebiet DE 2531-303

Anlage 2 Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 11

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808), speziell § 35 (6) BauGB;
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.09.2017 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I. S. 3370), speziell § 18 BNatSchG.

Hingewiesen wird auf die Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V) vom 15. 01.2015;
- Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.05.2016.

2. Derzeitige Situation und Planungsanlass

Der Satzungsgebiet liegt beidseitig an der Straße Hühnerbusch und umfasst einen Bereich mit fünf ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Carports, Garagen und Nebengebäuden mit zum Teil neberwerblicher Landwirtschaft oder Anbau für den eigenen Bedarf. Das ehemalige Forsthaus wurde saniert und wird zwischenzeitlich sowohl gewerblichen als auch dem Wohnen dienenden Zwecken mit freiberuflichem Anteil genutzt. Das sanierte ehemalige Forsthaus wird von dem ortsansässigen Betrieb in Kiekut für die Schulung von Mitarbeitern, Studenten und Mitarbeitern in dualer Ausbildung genutzt. Am Standort der ehemaligen Scheune, die zum Ensemble des Forsthauses gehörte, soll für den Eigenbedarf ein Gästehaus mit Fahrradunterstellmöglichkeiten errichtet werden. Für dieses Gästehaus, das anstelle der bereits geschliffenen alten Scheune errichtet werden soll, bietet die derzeitige Rechtssituation aus dem bestehenden Bauplanungsrecht keine Grundlage für eine Baugenehmigung gem. § 35 (4) BauGB. Um das Vorhaben zu ermöglichen sind die Voraussetzungen einer Außenbereichssatzung nach § 35(6) BauGB zu schaffen. Auch konkrete Bauvorhaben können Anlass für eine Bauleitplanung bzw. Satzungsgebung schaffen. Als Anlass für eine Satzungsgebung wäre dies nicht zu beanstanden. Darüber hinaus besteht die Chance, weitere nachfolgende Umnutzungen von Bestandsgebäuden oder baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden zu ermöglichen (wie zum Beispiel für freiberufliche Tätigkeiten). Dies ist notwendig, da der Begünstigungstatbestand nach § 35 (4) sich mit einer erstmaligen Umnutzung verbraucht. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung dient der Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Grundstücksnutzungen im Rahmen des bereits stattgefundenen Strukturwandels in der Splittersiedlung „Hühnerbusch“ und somit allen Grundstückseigentümern im Geltungsbereich des Satzung.

Bei der Siedlung „Hühnerbusch“ handelt es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden ist. Die Bebauung im Siedlungssplitter „Hühnerbusch“ ist räumlich kompakt angeordnet und mittig durch die Straße „Hühnerbusch“ erschlossen. Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden. Die Außenbereichssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Damit sind zwei Voraussetzungskriterien für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erfüllt (§ 35 (6) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB).

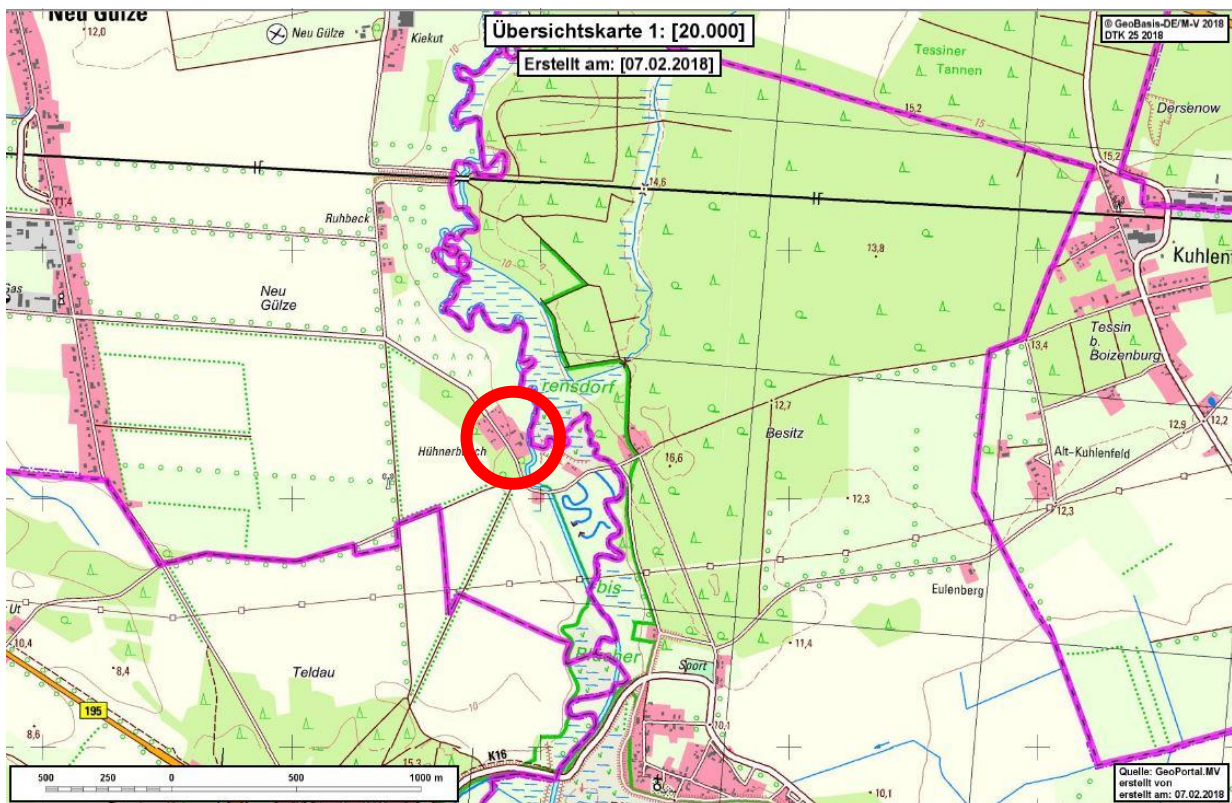
Die Siedlungsflächen grenzen östlich direkt an das ehemalige FFH Gebiet DE 2531-303 „Schaaleetal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“ an. Der Grenzverlauf wird an der Stelle durch die Böschungskante zur Schaaleniederung gekennzeichnet. Des Weiteren sind zwei Natura 2000 Gebiete, das „EU Vogelschutzgebiete DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ und das „FFH Gebiet DE 2531-303 „Schaaleetal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“ sind zu beachten. Diese Gebiete sind mit Rechtskraft der

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst und als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) weitergeführt.

Für die Zulässigkeit einer Außenbereichssatzung ist nach § 35 (6) Nr. 3 BauGB zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Die Prüfung ist erfolgt. Grundlage der Prüfung waren die aktuell zur Verfügung gestellten Datenblätter der Biosphärenreservatsverwaltung. Die Ergebnisse sind der Begründung beigelegt. Es bestehen keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35(6) BauGB für den in der Planzeichnung festgelegten und dargestellten Geltungsbereich vor.

Abbildung zur Lage des Satzungsbereiches (Übersicht):



(Ausschnittkopie aus der topographischen Karte (1:20.000), verkleinert)

3. Satzungsinhalt

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hühnerbusch wurde nach erfolgter öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geändert. Der geänderte Geltungsbereich der Satzung umfasst für den Bereich Hühnerbusch die Flurstücke 28/6 (tlw), 28/8 (tlw), 28/9 (tlw), 28/4 (tlw), 29/2, 29/3 (tlw), 10 (tlw) und 11(tlw) der Flur 1, Gemarkung Hühnerbusch soweit eine bauliche Vorprägung oder Nutzung gegeben ist oder die Flächenanteile in direktem Nutzungszusammenhang mit den Gebäuden stehen. Der Geltungsbereich der Satzung wurde aufgrund der angrenzenden Waldflächen und der Nähe zur Schaale sowie den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wie oben dargelegt geändert. Aus diesen Gründen ist der so geänderte Entwurf der Satzung erneut nach § 4a(3) BauGB öffentlich auszulegen.

Zulässig sind Wohnzwecken dienende Neubauvorhaben und Erweiterungen vorhandener Gebäude und Nutzungen. Zulässig sind auch Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen sowie Schulungseinrichtungen einschließlich dazugehöriger Unterkunft und die i.S. d. § 4 BauNVO das Wohnen nicht stören.

Mit diesem Satzungsinhalt wird die Errichtung eines Gästehauses auf dem Flurstück 29/2 ermöglicht, auf dem ursprünglich eine zum ehemaligen Forsthaus gehörende Scheune stand. Die Sanierung, Umnutzung und somit der Erhalt des ehemaligen Forsthauses trägt auch zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Weiterhin schafft die Satzung grundsätzlich die Möglichkeit vorhandenen Wohnraum baulich an sich verändernde Anforderungen, die beispielsweise durch den demographischen Wandel erfolgen müssen (beispielsweise Herrichtung einer Einliegerwohnung) anzupassen oder Umnutzungen oder Ergänzungsnutzungen für freiberufliche Tätigkeiten zu ermöglichen. Dies betrifft alle Grundstückseigentümer im Geltungsbereich. Der Geltungsbereich der Satzung ist am Gebäudebestand orientiert. Eine gegebenenfalls zu befürchtende Erweiterung der Splittersiedlung ist nicht gegeben.

Die Ver- und Entsorgung des Satzungsgebietes ist ordnungsgemäß vorhanden.

4. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung auch mit Rechtskraft der Satzung dem Außenbereich zugeordnet bleiben. Anzuwenden für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 BNatSchG : „Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB (...sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen,..) bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt“. Danach sind die jeweiligen Bauherren als Verursacher eines Eingriffs für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen im Zuge eines Bauantragsverfahrens und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Es greifen die Vorschriften zur Anwendung der allgemeinen Eingriffs-/Ausgleichserfordernisse für eingriffsrelevante Vorhaben und somit zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft für den konkreten Einzelfall und sind im Zuge von Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und zu erbringen. In diesem Zusammenhang wird auf § 7 (6) des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes – BRElbeG M-V hingewiesen, wonach die in § 7 aufgeführten Verbote nicht für rechtskräftige Satzungen nach § 35(6) BauGB gelten. Dies ändert nichts am grundsätzlichen Vermeidungs- und Ausgleichsgebot nach §§ 14-17 BNatSchG.

Grundsätzlich wird für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes auf die Anwendung der „Hinweise zur Eingriffsermittlung in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 1999, Ergänzung 2001) hingewiesen.

5. Hinweise aus der Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreis Ludwigslust-Parchim weist auf das Erfordernis hin, die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das Satzungsgebiet zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte seitens der Freiwilligen Feuerwehr Neu Gülze. Im Bedarfsfall sind zwei Wasserentnahmestellen (Wasserentnahmestelle Nr. 1 und Nr.23). in Hühnerbusch einsatzbereit mit einer ausreichenden Fördermenge. Die Standorte sind in der Satzung gekennzeichnet. Die Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg weist auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes hin: Das Satzungsgebiet liegt im potentiell überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe und im Norden des Winterpolders Besitz-

Blücher. Dieser Polder ist gegen ein Hochwasser der Elbe mit einem Scheitelwasserstand von 10,60 m Ü. NHN (Pegel Boizenburg) geschützt. Die Deichkronenhöhe liegt im Mittel bei 11,60 m NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen.

Nach den veröffentlichten Berechnungsergebnissen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG-1848, 2015) beträgt der Wasserstand für den geltenden eisfreien Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s (HQ 100 am Pegel Wittenberge) am Pegel Boizenburg 11,37 m NHN. Auch bei Wasserständen unter 11,37 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen. Im Hochwasserfall ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen.

Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umweltwasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Das Forstamt Schildfeld weist darauf hin, dass nordwestlich und südöstlich Waldflächen an den Geltungsbereich der Satzung angrenzen. Für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind forstrechtliche Belange zu berücksichtigen. Der Regelabstand zum Wald nach § 20 Landeswaldgesetz beträgt 30 m und ist nachrichtlich in der Satzung gekennzeichnet. Entsprechend § 20 LWaldG müssen alle baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 30 Metern zu bestehenden Waldflächen einhalten. Im Einzelnen ist für Bauvorhaben das Forstamt Schildfeld einzubinden.

Das Biosphärenreservatsamt als Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung mehrere nach § 18 NatSchAG M-V4 geschützte Bäume stehen. Eine Beeinträchtigung sowie eine dauerhafte Versiegelung des Wurzelbereiches (als Wurzelbereich gilt der Kronentraufbereich zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten) ist nicht zulässig. Für die Flächen entlang der Straße Hühnerbusch sind die Bäume in der Satzung nach örtlichem Aufmaß gekennzeichnet. Eine Überprüfung der Privatgrundstücke erfolgte seitens des Satzungsgebers nicht. Die Kennzeichnungen in der Satzung sind nur beispielhaft

Die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Ludwigslust-Parchim weist grundsätzlich auf die Beachtung der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bei Entdeckung von Auffälligkeiten hin: „Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).“

!

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Gülze hat die Begründung am
.....gebilligt.

Neu Gülze, den

.....
Der Bürgermeister

Anlage zur Außenbereichssatzung „Hühnerbusch“

Vorprüfung für die benachbarten Natura-2000-Gebiete

Anlage 1: Verträglichkeitsvorprüfung für das -Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2531-303

Die Vorprüfung zur Verträglichkeit mit dem GGB-Gebiet DE 2531 – 303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ erfolgt auf der Grundlage des Managementplanes für das damalige FFH-Gebiet (Endfassung, Dezember 2010 und mit Erlass vom 15.12.2015 verbindliche Fachgrundlage), der auch für das GGB Gebiet Gültigkeit hat und den vom Biosphärenamt Schaalsee-Elbe zur Verfügung gestellten aktuellen Datenerfassungen (Stand 02/2016).

Für das GGB-Gebiet sind die nachfolgend aufgelisteten **Erhaltungsziele** festgelegt. **Schutzzweck** ist der Erhalt- und die günstige Entwicklung der geschützten Lebensraum- und Biotoptypen:

1. Erhaltung der Fließgewässer und Auedynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs und Qualmwasserbildungen binnendeichs
2. Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (9110) sowie feuchten Eichen-Hainbuchwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
3. Erhaltung von Moorwäldern (91D0) und Erhaltung nasser und nährstoffarmer Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
4. Erhaltung von bodensauren Eichenwäldern auf Sand (9190), Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) und Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
5. Erhaltung von Fließgewässern mit einer flutenden Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzung
6. Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammhängen (3270) sowie von feuchten Hochstaudenfluren (6430)
7. Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung
8. Erhaltung von lebenden Hochmooren ((7110), noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren (7120), Übergangs- und Schwingrasenmooren (7140) sowie Torfmoor-Schlenken (7150) unter Sicherung und Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen, Sicherung nährstoffarmer Standortverhältnisse und Vermeidung von Verbuschung
9. Erhaltung von Binnendünen mit Heiden aus Besenheide und Ginster (2310), trockener Heiden (4030) und Binnendünen mit Magerrasen (2330) unter Bewahrung des Dünenreliefs, Sicherung trockener und nährstoffarmer Standortverhältnisse, einer bei trockenen Heiden angepassten Nutzung oder Pflege und Vermeidung von Verbuschung
10. Erhaltung von artenreichen Borstgras-Rasen (6230) und trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120)
11. Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440), mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Pfeifengras-Wiesen (6410) und Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen

12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters
13. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Mausohrs
14. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Kammmolchs und der Rotbauchunke
15. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers
16. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung
17. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase.

Biotoptyp- und Lebensraumtypen im unmittelbaren Umfeld des Satzungsgebietes:

Das Satzungsgebiet grenzt östlich direkt an die Pflegezone des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern an. Die Pflegezone umfasst im Bereich der Satzung die Niederung und den Flusslauf der Schaale.

Im Umkreis des Geltungsbereiches der Satzung sind gesetzlich geschützte Biotoptypen kartiert (Datenblatt Biosphärenreservatsamt Stand 02(2016):

1. Nordöstlich an den Geltungsbereich heranführend eine Baumhecke (BHB) Schutzstatus nach § 20 LNatSchAG M-V. Die Baumhecke liegt außerhalb des Satzungsgebietes.
2. Das Waldgebiet südwestlich des Geltungsbereiches ist dem Biotoptyp Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) zugeordnet, Schutzstatus § 20 LNatSchAG M-V.
3. Direkt südöstlich grenzt die Schaale als naturnaher Fluss (FFN), Schutzstatus § 20 LNatSchAG M-V, an
4. Auf der vom Plangebiet abgekehrten Seite der Schaale erstreckt sich ein standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (VSZ), Schutzstatus § 20 LNatSchAG M-V, in östlicher Richtung.
5. Die Überschwemmungsflächen der Schaale, östlich des Flusslaufes, sind durch Schilf-Landröhricht (VRL) und Rohrglanzröhricht (VRR), beides Schutzstatus § 20 LNatSchAG M-V) großflächig geprägt.

Im Umkreis des Geltungsbereiches der Satzung sind die folgenden Lebensraumtypen (LRT) vorhanden (Datenblatt Biosphärenreservatsamt Stand 02(2016):

1. Erhaltung von Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung. Der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen Buchenwald) erstreckt sich streifenförmig entlang der Schaale, südlich des Geltungsbereiches.
2. Erhaltung von Fließgewässern mit einer flutenden Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzung. Der Lebensraumtyp 3260 umfasst den Flusslauf Schaale.

Sind die Auswirkungen bei Aufstellung der Außenbereichssatzung geeignet die Erhaltungsziele und den Schutzzwecke der in der Nähe liegenden Lebensraum und Biotoptypen zu beeinträchtigen?

Eine Beeinträchtigung könnte erfolgen durch:

- a. Durch direkte Inanspruchnahme der Flächen (erfolgt nicht)
- b. Durch Erhöhung von Verkehrsaufkommen (erfolgt nicht)
- c. Durch Intensivierung der Bewirtschaftung benachbarter Flächen (erfolgt nicht).
- d. Zerschneidung, auch kleinräumig von Flächenverbindungen (erfolgt nicht)

Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen:

- a. Keine Erweiterung der baulichen Nutzung im Ortsteil Hühnerbusch über die jetzigen Grenzen der baulichen Nutzung hinaus. Dies wird mit der Satzung eingehalten und beachtet.
- b. An- und Abfahrt für die in Hühnerbusch lebenden Bürgerinnen und Bürger erfolgt von Norden. Die zu erhaltenen Lebensräume liegen im Süden der Ortslage. Kein Ausbau der Verkehrswege. Dies wird mit der Satzung eingehalten und beachtet. Bezüglich der verkehrlichen Erschließung und Erreichbarkeit der Ortslage erfolgt keine Änderung.

Ergebnis:

Von der geplanten Außenbereichssatzung sind keine oben angeführten Lebensraumtypen betroffen. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GGB-Gebiets DE 2531 – 303 sind nicht festzustellen.

Anlage 2 Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473

Grundlage ist die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 für das Gebiet DE-232-473 „Mecklenburgisches Elbetal. Wertbestimmende Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie im EU-Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal“ und die Auflistung maßgeblicher Gebietsbestandteile. Die Vorprüfung beurteilt ein mögliches Beeinträchtigungspotential der günstigen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes anhand der maßgebenden Gebietsbestandteile und der vorkommenden Vogelarten.

Für die Beurteilung der Situation wurden die seitens der Biosphärenreservatsamtes zur Verfügung gestellten Datenblätter (Stand 02/2016) ausgewertet: Die nachstehende Auflistung benennt die nach Datenblättern im für die im unmittelbaren Umwelt vorkommenden und geschützten Vogelarten.

In unmittelbarer Nähe zur bebauten Ortslage ist festzustellen, dass häufig vorkommende Arten und Kulturfolger den Besatz bestimmen wie nachfolgend dokumentiert:

Als Kulturfolger in der Siedlung oder direkt randlich wurden erfasst:

- Elster , Amsel, Fitis, Rotkelchen, Singdrossel, Rauchschnalbe, Buntspecht, Buchfink, Mönchsgrasmücke

In Wassernähe mit Gebüsch, Ufersaum, Gehölzsaum wurden erfasst:

Stockente, Rotkehlchen, Stieglitz, Wachholderdrossel

Gebüsche und Wälder außerhalb der Siedlung wurden erfasst:

Hohltaube, Ringeltaube, Dohle, Star,

Besonders geschützte Arten wurden dokumentiert:

Schleiereule

Weitere Arten, auch mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Störungen konnten weit außerhalb des Siedlungsgebietes nachgewiesen werden.

Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Flächen sich nach Potential als Lebens-, Gast- und Nahrungsraum für die Arten zu untersuchen und zu beurteilen.

Maßgebende Vogelarten für das VEU Vogelschutzgebiet:

Auflistung ohne direkten Bezug zum Planänderungsbereich			
Regelmäßig vorkommende Arten im Elbetal	Sporadisch oder unregelmäßig vorkommende Arten im Elbetal		
Anhang-I-Arten, wertbestimmend als Brut- oder Gastvögel			
Seeadler (NG*)	Kranich		
Anhang-I-Arten, wertbestimmend als Brutvögel			
Weißstorch	Eisvogel	Wespenbussard	Rohrdommel
Schwarzmilan (NG*)	Sperbergrasmücke	Wiesenweihe	Mittelspecht
Rotmilan (NG*)	Schwarzstorch	Tüpfelsumpfhuhn	Zwergschnäpper
Rohrweihe (NG*)		Raufußkauz	Ortolan
Wachtelkönig		Ziegenmelker	

Neuntöter	Schwarzspecht
	Heidelerche
	Blaukehlchen

**Anhang-I-Arten, wertbestimmend als
 Gastvögel**

Zwergschwan	Wanderfalke
Singschwan	
Zwergsäger	
Kornweihe	
Goldregenpfeifer	

**Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) wertbestimmend als Brut-
 und Gastvögel**

Schnatterente	Löffelente
Krickente	
Kiebitz	

**Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) wertbestimmend als
 Brutvögel**

Wachtel	Zwergtaucher	Rothalstaucher	Steinschmätzer
Wasserralle	Knäkente	Baumfalke	Schwarzkehlchen
Bekassine	Großer Brachvogel	Waldschnepfe	Drosselrohrsänger
Schafstelze		Uferschnepfe	
Nachtigall		Rotschenkel	
Braunkehlchen		Flussuferläufer	
Pirol		Wendehals	
		Rohrschwirl	
		Schilfrohrsänger	
		Raubwürger	

**Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) wertbestimmend als
 Gastvögel**

Haubentaucher	Spießente
Höckerschwan	
Graugans	
Saatgans	
Bläßgans	
Brandgans	
Stockente	
Pfeifente	
Tafelente	
Reiherente	
Gänsesäger	
Blässhuhn	

Für das SPA-Gebiet Mecklenburgische Elbetal sind folgende **Erhaltungsziele** formuliert:

- Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet bedeutsamen Bereichen.
- Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel von besonderer Bedeutung sind.
- Sicherung von Bruthabitaten von Seeadlern, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien.

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, die aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und örtlichen Habitatstrukturen in der unmittelbaren Umgebung des Satzungsgebietes potenziell vorhanden sind. Hier ist eine mögliche potentielle Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele abzu prüfen bzw. einzuschätzen. Dieses sind:

Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes der Niederungen und offenen Flächen

Anhang I-Arten: Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Goldregenpfeiffer, Wanderfalke;

Weitere wertbestimmende Arten: Graugans, Saatgans, Blässgans, Brandgans, Wachtel, **Kiebitz**, Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Schafstelze, Schwarzkehlchen, **Braunkehlchen**, Rotwürger.

- Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe
- Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten
- Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland
- Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich Mulden und Senken
- Erhaltung von unterschiedlich genutztem Grünland insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden
- Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen
- Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume

Anhang-I-Arten: Heidelerche, **Sperbergrasmücke**, Neuntöter, Ortolan

Weitere wertbestimmende Arten: Baumfalke, Wendehals, Nachtigall, Raubwürger.

- Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüschen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind
- Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüschen und Hecken mit krautreichen Säumen
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung von Obstbäumen.

Sind Potentiale vorhanden, so ist von einer mäßigen bis hohen Empfindlichkeit auszugehen. Das Kriterium ist hierbei die Ausprägung, Größe und Empfindlichkeit der Potentiale. Für das Satzungsgebiet wird in Bezug auf die oben aufgelisteten Erhaltungsziele eine sehr geringe Empfindlichkeit in Ansatz gebracht. Die bebauten Flächen ist nur bedingt offen, störungsempfindliche Arten der offenen Flächen fehlt die Fluchtdistanzweite. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials:

Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan: Für diese Arten sind das offene Grünland in der Schaaleniederung und die benachbarten offene Ackerflächen Nahrungsrevier. Der Satzungsgebiet ist weder Brut noch Nahrungsrevier für diese Arten. Diese Voraussetzungen sind im Satzungsgebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben. **Es liegt keine Prüfrelevanz vor.**

Zwergschwan und Singschwan: Die von Schwänen zur Rast genutzten Flächen müssen großflächig, offen und ungestört sein, diese liegen außerhalb des Satzungsgebietes, das ausschließlich bauliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen umfasst. Diese Voraussetzungen sind im Satzungsgebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben. **Es liegt keine Prüfrelevanz vor.**

Zwergsäger: Der Zwergsäger rastet auf dauerhaften Gewässern. Solche Gewässer sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen. **Keine Relevanz.**

Kornweihe: Kornweihen treten, wenn sie den Raum als Nahrungsraum nutzen, vorwiegend im Winterhalbjahr auf und sind in dieser Jahreszeit nur in geringem Maße auf bestimmte Reviere angewiesen. Kornweihen jagen vor allen Dingen über Grünland, Röhrich- und Ackerflächen Kleinsäuger und Kleinvögel. Diese Voraussetzungen sind im Satzungsgebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben. **Es liegt keine Prüfrelevanz vor.**

Schnatter- und Krickenten: Die Lebensräume der Schnatter- und Krickenten – als Gastvogel und als Brutvogel – sind autotypische Stillgewässer und Überschwemmungsflächen. Lebensräume für diese Arten sind von den Planungen nicht betroffen. Diese Voraussetzungen sind im Satzungsgebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

Kibitz: Der Kibitz brütet an verschiedenen Stellen flächig im Elbetal und in der Wiesen der Schaaleniederung. Kennzeichnend sind geschützte Brutflächen mit weiträumigem Abstand zu möglichen Störungen durch Lärm, Unruhe, Straßen, Menschen. Kibitze wurde innerhalb eines Umkreises von 500 m gesichtet.

Bei der Umsetzung der Satzungsziele entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mit Rechtskraft der Satzung erfolgt keine Erweiterung des Siedlungsgebietes. Es werden nur binnen liegende Flächenanteile für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden können. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es wird kein Offenland in Anspruch genommen und keine Straßen neu errichtet oder sonstige Wegeverbindungen ergänzend geschaffen.

Zwergtaucher, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtel und Pirol: Für diese Zugvogelarten, die als Brutvögel wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind, sind die örtlichen Habitate nicht geeignet. Zwergtaucher und Bekassine benötigen Wasserflächen. Großer Brachvogel und Wachtel sind überaus störungsempfindlich und benötigen weite, offene, vielstrukturierte und absolut störungsarme Grünlandflächen. Diese Voraussetzungen sind im Satzungsgebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

Der **Pirol** bevorzugt Altbaumbestände aus Weiden und Pappel (Weichholzalbaumbestände). Weichholzalbestände werden nicht in Anspruch genommen. Es besteht keine Prüfrelevanz.

Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Brandgans, Saatgans, Blässgans, Stock-, Pfeif-, Tafel- und Reiherente, Gänsesäger und Blässhuhn sind als Zugvogelarten wertbestimmende Gastvögel. Für Enten, Gänse und Schwäne zeichnen sich die Haupttrastflächen durch offene ungestörte Lage mit flach überstautem Wasser und/oder freiliegendem Grünland aus. Solche Flächen werden nicht in Anspruch genommen und auch nicht angeschnitten. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

Eisvogel:

In ca. 400 m Luftlinienentfernung vom südlichen Rand des Geltungsbereiches der Satzung ist Eisvogelvorkommen am Schaalelauf nachgewiesen. Der Eisvogel wurde ca. 200 m weiter südlich der Straße von Hühnerbusch nach Blücher gesichtet. Für das Satzungsgebiet liegt keine Prüfrelevanz vor.

Ergebnis der Vorprüfung:

Grundsätzlich ist für das Ergebnis der Vorprüfung festzuhalten, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs–und Schutzziele des SPA-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich.